Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß S9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — S9(7)BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Beispiele) — **S9(1)1BauGB**

MI Mischgebiet

GE Gewerbegebiet — S8BauNVO

(II)	zwingend	Zahl der Vollgeschosse S16(2)BauNVO
II	Höchstgrenze	
II–III	Mindestgrenze–Höchstgrenze	
0,4	Grundflächenzahl	SS16(2),17(1)und(2)BauNVO
(0,8)	Geschoßflächenzahl	SS16(2),17(1)und(2)BauNVO
[6,0]	Baumassenzahl	SS16(2),17(1)und(2)BauNVO
TH	Traufhöhe	Höhe baulicher Anlagen–Höchstgrenze SS16(4),18BauNVO
FH	Firsthöhe	
OK	Oberkante	

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — z.B.S1(4), S16(5)BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen — S9(1)2BauGB

o offene Bauweise — S22(1)BauNVO

a abweichende Bauweise — S22(4)BauNVO

Baugrenze — S23BauNVO

Verkehrsfläche — **S9(1)11BauGB**

Straßenverkehrsfläche — S9(1)11BauGB

Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)

Mit Geh-(G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten a) der Stadt Hamm b) der Allgemeinheit c) der Anlieger d) der Stadtwerke — S9(1)21BauGB

Ein-bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche — S9(1)4und11BauGB

▼▲ Einfahrt/Ausfahrt

Bereich ohne Ein-und Ausfahrt

Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasser – beseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen — S9(1)12,13 und14BauGB

Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)12BauGB

T Trafostation

Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten a) der Stadt Hamm b) der Allgemeinheit c) der Anlieger d) der Stadtwerke — S9(1)21BauGB

Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung Versorgungsanlagen und –leitungen — S9(1)14BauGB

oberirdisch — S9(1)13BauGB

unterirdisch (Art der Anlagen/Leitungen siehe Einschrieb)

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald — **S9 (1)15,16 und18BauGB**

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)15BauGB

Private Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)15BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — **S9(1)20 und25BauGB**

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — S9(1)25aBauGB

Anpflanzen von Bäumen

Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern — S9(1)25bBauGB

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Begrünter Sichtschutzwall

Immissionsschutzfläche — S9(1)24BauGB

Abgrenzung von Richtungssektoren der Emissionskontingentierung

(S1) Richtungssektoren der Emissionskontigentierung (Zusatzkontingente)

Bestand

14 * Wohngebäude

X Wirtschaftsgebäude oder Garagen

II Zahl der Vollgeschosse

*62,14 Höhenangabe über NHN

Baum

Kennzeichnung in Textform gemäß S9(5)BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB)

1. Als Art baulicher Nutzung ist "Gewerbegebiet" (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

2. Im (eingeschränkten) GE1-Gebiet sind die gemäß § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO allgemein zulässigen "Gewerbebetriebe aller Art" nicht zulässig, mit Ausnahme von Gewerbetrieben im Sinne von § 6 (1) BauNVO, die das Wohnen nicht wesentlich stören sowie mit Ausnahme von Gewerbetrieben bzw. Anlagenarten, die ausschließlich Geräuschemissionen verursachen und zudem die Kriterien der unter Textfestsetzung Nr. 14 definierten Lärmkontingentierung erfüllen (§ 9 (1) Ziffer 24 BauGB, § 1 (4) BauNVO und § 1 (5) BauNVO). Die gemäß § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO allgemein zulässigen "Lagerplätze" sind nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).

3. Die gemäß § 8 (2) Ziffer 3 BauNVO allgemein zulässigen "Tankstellen" sind (ausgenommen von Tankanlagen, die nicht dem Verkauf von Kraftstoffen dienen) nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).

4. Die gemäß § 8 (3) Ziffer 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen "Vergnügungsstätten" sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Ziffer 1 BauNVO) und damit unzulässig.

5. Als Art baulicher Nutzung ist "Mischgebiet" (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

6. Die gemäß § 6 (2) BauNVO allgemein zulässigen „Tankstellen" (Ziffer 7), und „Vergnügungsstätten" (Ziffer 8) sind nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO). Ferner sind die gemäß § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen „Vergnügungsstätten" nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Ziffer 1 BauNVO) und damit unzulässig.

7. Gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig, deren Sortiment einzelne oder mehrere der folgenden zentrenrelevanten und/oder nahversorgungsrelevanten Warengruppen aufweist:

Tabelle 23: Hammer Liste zur Definition der nahversorgungsrelevanten sowie zentrenrelevanten Sortimente

Definition der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente	
WZ 2008	Bezeichnung
nahversorgungsrelevante Sortimente	
47.2	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln
47.73	Apotheken
47.75	kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerieartikel
zentrenrelevante Sortimente	
47.41	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräten und Software
47.42	Telekommunikationsgeräte
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik
aus 47.51	Haushaltstextilien (z.B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche ohne Bettwaren
aus 47.53	Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vorhänge, dekorative Decken)
47.54	elektrische Hausaltsgeräte (nur Kleingeräte ohne Öfen, Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen)
47.59.2	keramische Erzeugnisse und Glaswaren
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien
aus 47.59.9	Haushaltsgegenstände (u. a. nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke)
47.61.0	Bücher
47.62.1	Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
47.63	bespielte Ton- und Bildträger
47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.64.2	Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportgeräte)
47.65	Spielwaren, Bastelartikel
47.71	Bekleidung
47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
47.74	medizinische und orthopädische Artikel
aus 47.76.1	Schnittblumen
47.77	Uhren und Schmuck
47.78.1	Augenoptiker
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

8. Gemäß § 16 (3) BauNVO darf eine Traufhöhe (Traufe = Schnittkante zwischen Außenfläche aufgehendes Mauerwerk und fertiger Dachhaut) von 71,00 m über NHN nicht überschritten werden.

9. Gemäß § 16 (3) BauNVO darf eine maximale Gebäudeoberkante (OK) von 75,00 m über NHN nicht überschritten werden.

10. Gemäß § 16 (3) BauNVO darf eine maximale Gebäudeoberkante (OK) von 73,00 m über NHN nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudeoberkante/Firsthöhe durch Gebäude- und Anlagenteile (z.B. Aufzugaufbauten, technische Bauteile o.ä.) um maximal 2,00 m ist dann ausnahmsweise zulässig, wenn diese aus betriebstechnischen Gründen erforderlich sind.

Bauweise (§ 9 (1) Ziffer 2 BauGB)

11. In der festgesetzten abweichenden Bauweise (a) dürfen Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten und sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten (§ 22 (4) BauNVO).

12. In der festgesetzten offenen Bauweise (o) dürfen Gebäude eine Länge von 50 m nicht überschreiten und sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten (§ 22 (2) BauNVO).

Flächen für Nebenanlagen und Garagen (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB und § 14 (1) BauNVO)

13. In Bereichen zwischen erschließenden öffentlichen Verkehrsflächen (Hellweg, Schellingstraße) und den straßenseitigen Baugrenzen sind bauliche Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sowie Garagen nicht zulässig.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG (§ 9 (1) Ziffer 24 BauGB)

14. Lärmemissionskontingente: Für Betriebe, die nachweislich weder staub- noch geruchsintensiv sind, gelten nachstehende Lärmkontingente nach DIN 45691: Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten.
Emissionskontingente tags/nachts in dB:

Teilfläche	LEK, tags	LEK, nachts
F1	53	47
F2	52	41

Für die im Folgenden dargestellten Richtungssektoren S1 - S6 erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor (Bezugspunkt: 3419010 rechts / 5725821 hoch; Winkel 0°= Nord, Drehung im Uhrzeigersinn)

	Zusatzkontingent tags	Zusatzkontingent nachts
S1 (minus) 16° bis 40°	14	5
S2 40° bis 52°	15	0
S3 52° bis 62°	15	5
S4 62° bis 93°	15	8
S5 93° bis 133°	11	3
S6 133° bis 260°	8	0

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691; 2006/12, Abschnitt 5, (Bezug: Beuth Verlag GmbH, Berlin) wobei in den Gl. 6 und 7 für Immissionsorte im Richtungssektor LEK durch LEK + Zusatzkontingent zu ersetzen ist.
Der festgelegte Sektor und das damit verbundene Zusatzkontingent beziehen sich auf die im Sektor liegenden Immissionsorte außerhalb des Plangebietes. Die Zusatzkontingente gelten dabei für alle Teilflächen innerhalb des B-Plangebietes.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Ziffer 25 a und b BauGB)

15. Im Bereich der entsprechend gekennzeichneten Pflanzflächen sind pro angefangene 50 qm mindestens ein standortgerechter heimischer hochstämmiger Laubbaum I. Ordnung (Stammumfang 18-20 cm) oder II. Ordnung (Stammumfang 16-18 cm) sowie mindestens 20 Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen (§ 9 (1) Ziffer 25 a BauGB). Im Überschneidungsbereich der Pflanzfläche mit dem Leitungsschutzstreifen eines Abwasserkanals (mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche) dürfen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden.
Begrünter Erdwall (Sichtschutz): In dem mit der entsprechenden Wallsignatur gekennzeichneten Bereich ist o.g. Pflanzgebot auf einem mit einer Höhe von 2,5 m über Geländeniveau zu errichtenden Erdwall auszuführen

16. Im Bereich der entsprechend gekennzeichneten Flächen ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand zu erhalten sowie dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Im Bereich des zu Sichtschutzzwecken zu errichtenden 2,50 m hohen Erdwalls, kann (sofern aus bautechnischen Gründen erforderlich) eine Teilbeseitigung des Baum- und Gehölzbestandes erfolgen. Der beseitigte Bestand ist gemäß den Pflanzvorschriften der vorangegangenen Textfestsetzung (Pflanzflächen) zu ersetzen (§ 9 (1) Ziffer 25 a und b BauGB).

17. Pflanzungen auf Stellplatzflächen: Im Bereich von auf den gewerblichen Bauflächen entstehenden offenen Kfz-Stellplatzflächen/Stellplatzanlagen ist pro (angefangene) 4 Kfz-Stellplätze mindestens 1 standortgerechter hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten (§ 9 (1) Ziffer 25 a BauGB).

Örtliche Bauvorschriften gemäß (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (4) BauO NW)

Dachgestaltung:
Im Bereich des festgesetzten Mischgebiets (MI) ist das geneigte Dach mit einer Dachneigung von mindestens 30° und maximal 48° zulässig.

Einfriedungen:
Im gesamten Geltungsbereich ist die der öffentlichen Verkehrsfläche (Hellweg, Schellingstraße) zugewandte Seite von Einfriedungen als Hecke auszubilden, sofern die Einfriedungen eine Höhe von 1,50 m überschreiten.

Müllbehälter:
Lagerflächen sowie Stellplätze zur Unterbringung von Müllbehältern sind der Einsicht von der öffentlichen Verkehrsfläche (z.B. durch Begrünungsmaßnahmen) zu entziehen.

Gestaltung und Instandhaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke:
Flächen, die weder überbaut sind, noch als Wegefläche oder Stellplatz dienen, sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen.

Hinweise:

Denkmalschutz : Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe) (Tel.02761/93750, Fax: 02671/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW) falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Kampfmittel : Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung sind im Falle von Baumaßnahmen Überprüfungsmaßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (Absuchen von Bauflächen und Baugruben) erforderlich. Das Vorhandensein von Kampfmitteln des Zweiten Weltkrieges kann nie ausgeschlossen werden. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz (Abt. Gefahrenabwehr, Gefahrenprävention und Logistik) der Stadt Hamm umgehend telefonisch (Tel. 02381/903-341 , 903-0 oder Notruf 112) ist zu verständigen.

Altlasten : Für Teilflächen des Geltungsbereiches wurde seitens des Ingenieurbüros Dr. Wessling - Beratende Ingenieure - (Altenberge) mit Datum vom 17.01.2008 ein Gutachten zur Gefährdungsabschätzung erstellt, welches bei Planungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu beachten ist. Es wird auf folgenden Sachverhalt hingewiesen: Bei Eingriffen in den Untergrund sowie bei Abbruch- und Umbauarbeiten ist zu berücksichtigen, dass in Teilbereichen des Geländes kontaminierter Bodenaushub bzw. Auffüllmaterial anfallen kann, dessen Entsorgung einen erhöhten Kostenaufwand gegenüber unbelastetem Material bedeutet. Dies gilt auch für Bereiche, in denen bei den Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung keine auffälligen Schadstoffgehalte (z.B. im Bereich der unterirdischen Tanks, der Tankanlagen und der Abscheider) festgestellt werden konnten. Kleinere Schadstoffnester sind auf dem Gelände nicht auszuschließen. Die Bausubstanzproben im Bereich der Reparaturgruben zeigen erhöhte Kohlenwasserstoff- und PAK-Gehalte. Bei Abbrucharbeiten ist für dieses Material mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.

Abwasserkanal : Im Bereich der Leitungstrasse des Abwasserkanals DN 1000 ist folgendes zu beachten: Der Kanal ist zu erhalten und darf nicht überbaut werden. In der Kanaltrasse sind Baumanpflanzungen zu vermeiden. Die Zugänglichkeit des Kanals ist auch für schwere Unterhaltungsfahrzeuge dauerhaft zu gewährleisten

Gewässer : Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet sich das Gewässer Nr. 986. Im Zuge von Genehmigungsplanungen ist daher ggf. eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde im Umweltamt der Stadt Hamm durchzuführen.

Artenschutz : Im Plangebiet wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Hiernach sind die Belange von planungsrelevanten Arten nach BNatSchG beachtlich. Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Gutachten des Büros für Landschaftsökologie und Umweltplanung Wittenborg (Hamm) vom 06.03.2009 in der Akte zum Bebauungsplan.

Hinweis der Wehrbereichsverwaltung : Für den Fall, dass im Plangebiet abweichend von den bauhöhenbezogenen Festsetzungsinhalten des Bebauungsplans Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, „untergeordnete Gebäudeteile" oder Aufbauten (wie z.B. Antennenanlagen) geplant oder realisiert werden sollten, ist im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren eine erneute Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, Tel. 0211-959-2246 in ihrer Funktion als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen.

Sichtschutzwall : Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Errichtung und Begrünung des im Bebauungsplan festgesetzten 2.50 m hohen Sichtschutzwalls im Zuge einer erstmaligen gewerblichen Inanspruchnahme bzw. einer gewerblich orientierten Nutzungsänderung des nördlich angrenzenden (im Bereich des heutigen Flurstücks Nr. 253 gelegenen) GE-Gebietes erfolgen muss.

DIN-Normen und sonstige Quellen : Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen, VDI-Richtlinien und sonstigen Quellen können im Bautechnischen Bürgeramt des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

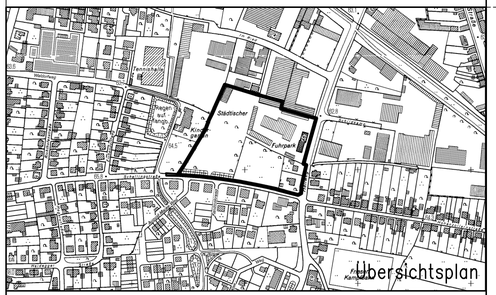

Stadt Hamm
Gemarkung Hamm, Berge
Flur 26 4
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr.01.125
– Im Schilde –

Rechtsgrundlagen:

S 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –

S 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) –in der gegenwärtig geltenden Fassung–

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 23.08.2011 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. S 10 (2) und (3) BauGB am 31.08.2011 in Kraft getreten.

Die Planunterlage (Stand:10.2008) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Hamm, 21.10.2008 gez. Deißler Städt. Vermessungsdirektor	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung. Hamm, 21.10.2008 Der Oberbürgermeister i.A. L.S gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 28.06.2010 als Bürgerversammlung stattgefunden. Hamm, 12.11.2010 Der Oberbürgermeister i.A. L.S gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 01.10.2010 am 09.11.2010 beschlossen. Hamm, 12.11.2010 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 19.07.2011 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses. Hamm, 22.07.2011 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor
Für den Entwurf: Hamm, 21.10.2008 gez. Schulze Böing Stadtbaurätin gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor gez. Dersen Städt. Bauoberrat	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 28.10.2008 bzw. am 09.11.2010 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse erfolgte am 18.06.2010 und am 11.11.2010. Hamm, 12.11.2010 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossen, von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen. Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 01.10.2010 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 11.11.2010 in der Zeit vom 19.11.2010 bis einschließlich 20.12.2010 öffentlich ausgelegen. Hamm, 23.12.2010 Der Oberbürgermeister i.A. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Die Bereithaltung dieses Bebaungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 31.08.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. Hamm, 01.09.2011 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor